

# **Information über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die Oberflächenentwässerung**

Mit dem Urteil des OVG vom 24.6.92 zu § 11 Abs. 3 KAVO vom 24.7.86 kam die Erhebung einer Oberflächenwasser - Gebühr in die Diskussion und fand letztlich ihren Niederschlag in § 7 Abs. 1 KAG vom 20.6.95 (sog. „Öko-Klausel“).

Bezüglich der Umlage der Kosten der Oberflächenwasserbeseitigung sind folgende Möglichkeiten zulässig:

- a) nur der wiederkehrende Beitrag,
- b) nur die Niederschlagswassergebühr oder
- c) die Kombination aus
  - 1. wiederkehrendem Beitrag und
  - 2. Gebühr

Wir haben uns für die Beibehaltung des wiederkehrenden Beitrages entschieden und zwar aus folgenden Gründen:

Nach §§ 2 Abs. 2 bzw. 51 Abs. 2 Nr. 2 LWG entfällt unter den dort genannten Voraussetzungen die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung, so dass jeder Grundstückseigentümer selbst verpflichtet ist, das Niederschlagswasser auf seiner Grundstücksfläche zurückzuhalten. Nur soweit dies nicht ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, mithin eine Ableitung des Niederschlagswassers weiterhin erforderlich ist, bleibt es bei der bisherigen Beseitigungspflicht für den jeweiligen Einrichtungsträger der kommunalen Abwasserbeseitigung. Damit wird auch deutlich, daß sich im Hinblick auf die Frage der Niederschlagswasserbewirtschaftung am Begriff des Abwassers im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG nichts geändert hat.

Im Ergebnis läßt sich somit für den Bereich des Landeswassergesetzes vereinfacht darstellen, daß bei Erfüllung der in den vorstehend genannten Paragraphen niedergelegten Anforderungen eine Niederschlagswasserbeseitigungspflicht für die VG nicht besteht, die Verantwortung mithin in den Bereich des privaten Grundstückseigentümers verlagert ist, so daß für sich betrachtet die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft damit aus der Verantwortung ausscheidet.

Eine ähnlich unproblematische Betrachtung erhält man, wenn man das Kommunalabgabengesetz 1996 vordergründig auf die Fragestellung der Niederschlagswasserbewirtschaftung überprüft. Der einfachste Fall ist dabei der, daß eine Gemeinde etwa bei der Kanalsanierung eines Neubaugebietes oder aber bei der erstmaligen Herstellung einer Kanalisation in der Altortslage gänzlich auf eine Niederschlagswasserbeseitigung verzichtet. In diesem Fall besteht keine Vorhaltung und es entsteht keine Benutzung, mithin gibt es keine Entgelte, weder Gebühren noch Beiträge. Die unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer sind im Ergebnis damit von sämtlichen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung in der Form von Entgelten befreit.

Aber auch im Hinblick auf die in der jüngeren Vergangenheit wiederholt diskutierte Ansätze, neben einem wiederkehrenden Beitrag oder anstelle eines wiederkehrenden Beitrages für das Niederschlagswasser eine Niederschlagswassergebühr einzuführen, um damit ökologische Ansätze, die unbestrittenermaßen beim wiederkehrenden Beitrag nach Wegfall der Entfestigungsregelung keine Beachtung mehr finden, in den Kommunen zu verstärken, ist festzustellen, daß

dies ein Ansatz ist, der auch nach dem Kommunalabgabengesetz 1986 bereits möglich war. Der Unterschied liegt einzig und allein darin, daß auf Grund des geänderten Landeswassergesetzes der politische Druck auf die Entscheidungsträger in den Kommunen wächst, ökologische Anreizsysteme zu wählen, weil damit vielfach die Vorstellung verbunden ist, die Niederschlagswasserbeseitigung werde durch die Wahl einer Niederschlagswassergebühr kostengünstiger. Dementsprechend wurde zwischenzeitlich in einer Reihe von Kommunen neben dem wiederkehrenden Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung eine Niederschlagswassergebühr eingeführt und in einigen Fällen der wiederkehrende Beitrag gar gegen eine Niederschlagswassergebühr ausgetauscht. Diese Entwicklung - rechtlich wäre sie auch nach KAG 1986 zulässig gewesen - wäre grundsätzlich als unproblematisch einzustufen, gäbe es nicht zwei Aspekte, die - wohlgemerkt bei der alleinigen Betrachtung der Auswirkungen der Niederschlagswasserbewirtschaftung auf das Kommunalabgabengesetz - Berücksichtigung finden müssen.

Dies ist auf der einen Seite die Tatsache, daß es in Rheinland-Pfalz - nicht zuletzt weil dies auch Wunsch und Wille der Wasserwirtschaftsverwaltung war - in den vergangenen 20 Jahren eine nachhaltige Niederschlagswasserbeseitigung betrieben wurde, mit dem Ergebnis, daß es in Rheinland-Pfalz fast überall funktionierende Misch- oder Trennkanalisationen gibt, deren Vorhaltekosten im Bereich des Kostenträgers Niederschlagswasser seit 1977 im wesentlichen über wiederkehrende Beiträge finanziert werden.

Während der wiederkehrende Beitrag dabei bewußt das Kriterium der Verursachung in den Vordergrund stellt, spielt dies für ein Gebührensystem keine Rolle. Dies heißt, daß dort der einzelne Grundstückseigentümer sich jederzeit aus der Zahlungspflicht, der Beteiligung an den auch für diese Bürger entstandenen Kosten, verabschieden kann, somit Vorhaltekosten und feste Kosten, die der öffentliche Einrichtungsträger aufwenden muß, nur von denjenigen zu tragen sind, die die Einrichtung für die Niederschlagswasserbeseitigung nutzen müssen, etwa weil sie in der zu 100% befestigten Innerortslage siedeln oder aber der Grundstückszuschnitt es von der Größe her nicht zuläßt. Insofern hat der wiederkehrende Beitrag für das Niederschlagswasser - ungeachtet der Tatsache, daß er im Gegensatz zu einer Gebühr in der Lage ist, das Verursachungsprinzip deutlich abzubilden - auch das Kostenbewußtsein für die Niederschlagswasserbeseitigung geschärft.

Festzustellen ist, dass der wiederkehrende Beitrag umweltgerechtes Verhalten nicht belohnt. Dies erreicht man ausschließlich mit einer an die tatsächliche Inanspruchnahme anknüpfende Gebühr, und zwar nach dem Maßstab der bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche.

Führt man nun ausgehend von der ursprünglichen Vorhaltung einer Gesamteinrichtung und dem Aspekt der Solidargemeinschaft ein Gebührensystem ein, zahlt bei talseitigen Grundstücken nur noch ein Teil der Grundstücke, was im Ergebnis zu einer Erhöhung der Gebühr gegenüber einem wiederkehrenden Beitrag führen wird.

Folgt dann in einer weiteren Stufe auf Grund des Anreizsystemes „Gebühr“ ein weiterer Teil der übrigen Grundstückseigentümer der Idee der Versickerung, der Rückhaltung oder Verwertung auf dem Grundstück, und nehmen diese nicht mehr wie bisher die Einrichtung in Anspruch, obgleich sie vorhanden ist, so wird nochmals eine Anhebung der Gebühr zu verzeichnen sein. Und spätestens an dieser Stelle wird die Frage aufzuwerfen sein, ob die vormals für die Niederschlagswasserbeseitigung dimensionierten Einrichtungsteile nicht plötzlich zu ungenutzten Kapazitäten führen, die dann von einer immer kleiner werdenden Gruppe (letztlich werden es nur noch die sein, die auf Grund der Lage oder der Grundstücksgröße das Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück nicht versickern oder verwerten können) getragen werden, was zu der weiteren Frage führt, ab welcher Größenordnung die Kosten der ungenutzten Kapazitäten (etwa die 10 % ige Erheblichkeitsgrenze ?) den Werken durch den Einrichtungsträger erstattet werden müssen, weil die auf Verursachungskriterien basierende Einrichtung nunmehr durch eine kleinere Gruppe tatsächlich Nutzender zu tragen ist.

Sicher muß man sich auch Gedanken darüber machen, welche Entgeltsysteme und welche Belastungssysteme zukünftig gewollt sind. Will man, daß einzelne Grundstückseigentümer - oder ab einem bestimmten Zeitpunkt der allgemeine Steuerzahler (für die Kosten der ungenutzten Kapazitäten) aufkommen muß oder will man Verursachungskriterien mit ökologischem Verhalten kombinieren. Diese Fragestellung beinhaltet den Ansatz, daß auf Dauer weder dem ausschließlichen wiederkehrenden Beitragssystem noch dem ausschließlichen Gebührensystem gefolgt werden kann, sondern daß die Lösung irgendwo in der Mitte liegt, orientiert an örtlichen Bedürfnissen mit einem individuellen Ansatz und unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten im Gebiet des Einrichtungsträgers. Im Ergebnis läßt sich aber auch hier - abgesehen von den Auswirkungen des Wechsels von einem wiederkehrenden Beitragssystem auf ein Gebührensystem - feststellen - daß allein auf Grund der neuen Ansätze der Niederschlagswasserbewirtschaftung keine unmittelbaren Auswirkungen auf das „Kostenverteilungsgesetz“ KAG zu vermerken sind.

Je nachdem also welcher Maßstab zur Anwendung kommt, werden unterschiedliche Zahlungspflichtige zur Kostendeckung herangezogen:

- beim WKB werden alle Grundstückseigentümer, die sich an einen Misch-/ Oberflächenwasserkanal anschließen können, zur Kostendeckung herangezogen, also z.B. auch Grundstücke, die z.Zt. noch unbebaut sind. Da auch bereits für diese Grundstücke die öffentliche Einrichtung „Oberflächenwasserbeseitigung“ vorgehalten wird, erscheint es durchaus sinnvoll, diese auch zur Kostendeckung mit heranzuziehen.
- bei den OW-Gebühren werden diejenigen „Nutzer“ herangezogen, die die Oberflächenwasserbeseitigung auch tatsächlich in Anspruch nehmen. Was hierbei auf den ersten Blick „gerechter“ erscheint - nämlich diejenigen für die Kosten heranzuziehen, die die Anlage auch in Anspruch nehmen - ist bei näherem Hinsehen nur eine scheinbare Gerechtigkeit.

Bei der Verteilung der Kosten der OW-beseitigung ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Kosten der Vorhaltung („fixe Kosten“) aufgrund von Erfahrungswerten bereits einen Anteil von 80-90 % der Gesamtkosten ausmachen. Lediglich 10-20 % der Kosten entstehen mengenabhängig („variable Kosten“). Daraus ergibt sich, daß der weitaus größere Teil der Kosten der Vorhaltung (= Vorteils-gewährung) zuzurechnen ist und folglich auch nur ein (vorteils-) vorhaltebezogener Entgeltmaßstab - einmaliger Beitrag und/oder wiederkehrende Beiträge - für eine verursachungsgerechte Verteilung der Kosten sinnvoll erscheint.

Ökologisch sinnvoll wäre es, diejenigen zu „belohnen“, die bereits auf ihrem Grundstück für eine - teilweise - Rückhaltung von Niederschlagswasser sorgen. In Anbetracht des geringen Anteils der mengenabhängig verursachten Kosten und den damit erzielbaren „Entlastungen“ für einen Teil der Grundstückseigentümer stellt sich die Frage, ob dies auch ökonomisch sinnvoll ist. Da sich eine Niederschlagswassergebühr an der tatsächlich bebauten/befestigten Fläche eines Grundstücks zu orientieren hätte, müßten nach erstmaliger Feststellung aller Flächen auch alle künftigen Veränderungen erfaßt werden. Der Aufwand für die lfd. Pflege dieser Bemessungsgrundlagen stünde unseres Erachtens nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel.

Auch aus diesen Gründen verbleibt es bei der VG Freinsheim bis auf weiteres beim wiederkehrenden Beitrag für Oberflächenwasser.

**Ihre  
Verbandsgemeindewerke Freinsheim**